Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0458

vom 06. Juli 2017

Referenz-Nr.: GWR m 12-6 und m 1068

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden
Dielsdorf und Regensberg

Betroffene
Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf
Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg
Wasserversorgung Dielsdorf, Hinterdorfstrasse 29, 8157 Dielsdorf

Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassungen Berg (Nr. AG02216 – Plan 1) 1:1'000 vom 24. April 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) vom 24. April 2017
- Schutzzonenplan Quellfassungen Hüngler (Nr. AG02216 – Plan 2) 1:1'000 vom 24. April 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hüngler (GWR m 1068) vom 24. April 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Dielsdorf vom 24. Mai 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensberg vom 22. Mai 2017

Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht zu den Quellfassungen Hüngler und Berg der CSD Ingenieure AG, Aarau, vom 24. April 2017

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 reichte die Gemeinde Dielsdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Berg (Grundwasserrecht m 12-6) und Hüngler (Grundwasserecht m 1068) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 805/1998 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Berg und Hüngler genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Dielsdorf erarbeitete die CSD Ingenieure AG, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 24. April 2017 (erste Version vom 6. Dezember 2016) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 20. Dezember 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 22. und 24. Mai 2017 hoben die Gemeinderäte Regensberg und Dielsdorf ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 7. Juli bzw. 11. Juni 1997 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Berg und Hüngler gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Dielsdorf und Regensberg je auf ihrem Gemeindegebiet.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 805/1998 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Regensberg und Dielsdorf vom 22. und 24. Mai 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

III. Die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berg und Hüngler zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

*„**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Berg und Hüngler (Grundwasserrechte m 12-6 und m 1068)***
***Dielsdorf und Regensberg.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Regensberg und Dielsdorf vom 22. und 24. Mai 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quellfassungen Berg und Hüngler neu genehmigt.*

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, bzw. auf der Gemeinderatskanzlei Unterburg 32, 8158 Regensberg, eingesehen werden.“

IV. Die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.

V. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

VI. Die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

VII. Die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

VIII. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf

–	Staatsgebühr :	Fr.	777.60	(Konto 104181 / 85284.61.000)
–	Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
	Total	Fr.	897.60	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf

- Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf

- Wasserversorgung Dielsdorf, Hinterdorfstrasse 29, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
  - ergänzende Unterlagen

- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

i.V. [signature]
Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 06. Juli 2017

Inkrafttreten
Datum: 26. Okt. 2017

Amtsblatt des Kantons Zürich

Nr. 35, Freitag, 01. September 2017 Meldungsnummer: 00205549

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Berg und Hüngler (Grundwasserrechte m 12-6 und m 1068)

Dielsdorf. Dielsdorf und Regensberg. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 06.07.2017 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Regensberg und Dielsdorf vom 22. und 24. Mai 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quellfassungen Berg und Hüngler neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 01.09.2017 bis 01.10.2017 auf der Bauamt Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, bzw. auf der Gemeinderatskanzlei Regensberg Unterburg 32, 8158 Regensberg eingesehen werden.

Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gemeinderäte Regensberg und Dielsdorf

00205549

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 26. Okt. 2017

Baurekursgericht des Kantons Zürich
Die Kanzlei: